



Amtsblatt der Gemeinde Drebach

MIT DEN ORTSTEILEN: DREBACH, VENUSBERG, SCHARFENSTEIN, GRIESSBACH,
SPINNEREI, WILSCHTHAL, WILTZSCH UND IM GRUND



Aktuelle Informationen zur Krokusblüte unter www.gemeinde-drebach.de

Foto: Jens Dageförde

Aus dem Inhalt

Telefonverzeichnis	2
Informationen des Bürgermeisters	3
Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen	3
Wir gratulieren	8
Allgemeine Informationen	9
Neues aus den Ortschaftsräten	11
Informationen der Freiwilligen Feuerwehren	11
Abfallentsorgung	11
Informationen der Grundschulen	13
Informationen der Kindertagesstätten	13
Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	13
Informationen der Kirchgemeinden, Gottesdienste	13
Grundstücksangebote	14
Sozialwesen	15
Veranstaltungshinweise, Kultur-, Sport- und Vereinsnachrichten	15

IMPRESSUM

Herausgeber: (Inhalt)
 Gemeindeverwaltung Drebach,
 A.-Bebel-Straße 25B, 09430 Drebach.
 Verantwortlich für den Inhalt ist der
 Bürgermeister Swen Drechsler.
 Gesamtherstellung: (Redaktion + Anzeigen)
 RIEDEL GmbH & Co. KG
 Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mittel-
 deutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1,
 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel. 037208 876-0,
 E-Mail: info@riedel-verlag.de – Es gilt die Anzeigen-
 preisliste 2025, Auflage: 2.800 Exemplare

Redaktionsschluss für die April-
 Ausgabe 2025 ist bereits der 13.03.2025.

■ Telefon- und Durchwahlnummern

Gemeindeverwaltung Drebach im OT Scharfenstein
August-Bebel-Straße 25 B, 09430 Drebach

Zentrale: 03725/7074-0; Fax 03725/7074-33
E-Mail: info@gemeinde-drebach.de
Internet: <http://www.gemeinde-drebach.de>

Amtsbezeichnung	Mitarbeiter	Tel.-Nr.
Bürgermeister	Swen Drechsler	7074-15
Sekretariat	Peggy Großlaub	7074-10
Verwaltungsleiterin	Kathrin Sieber	7074-31
Mitarbeiterin Hauptamt/Öffentlichkeitsarbeit	Manja Nestler	7074-12
Mitarbeiterin Archiv	Manuela Tost	7074-37
Sachbearbeiterin Personal	Elena Gerlach	7074-23
Sachbearbeiter Ordnung, Sicherheit u. Wahlen	Enrico Ulbricht	7074-11
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Pässe, Führungszeugnisse, Fahrerlaubnisanträge, Meldebescheinigung), Gewerbeamt, Sachgebiet Soziales	Christina Pilz/ Jane Reichelt	7074-16 u. -17
Standesamt, Einwohnermeldeamt (An- und Abmeldungen)	Anja Schmidt	7074-29
Standesamt (donnerstags 10:30 – 16:00 Uhr)	Cornelia Weber	7074-18
Sachgebietsleiterin Finanzverwaltung	Janet Deike	7074-21
Kasse	Silke Lehmborg	7074-22
Sachbearbeiterin Steuern/Abgaben, Kitas	Dorothea Weigel	7074-19
Sachbearbeiterin Steuern/Abgaben, Kitas	Diana Messig	7074-19
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Thomas Berger	7074-27
Sachbearbeiter Bauverwaltung	Frank Schubert	7074-28
Liegenschaften/Wohnungsverwaltung	Holger Fritzsche	7074-30
Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	Sina Schubert	7074-13 oder 0170/8762572
Zentraler Bauhof im OT Griebbach, Im Grund 17		03725/7097759
Bürgerpolizist	Zentrale Durchwahl	03725/284-0 03725/284-280

■ Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren Drebach, Griebbach, Scharfenstein und Venusberg

Ortswehr	Wehrleiter	Feuerwehrdepot
Drebach	Dirk Arnold	Straße der Jugend 3 09430 Drebach Telefon: 037341/51746
Griebbach	René Klemm	Griebbacher Hauptstraße 20 09430 Drebach Telefon: 03725/786004
Scharfenstein	Jens Fichtner	August-Bebel-Straße 22 C 09430 Drebach Telefon: 03725/77510
Venusberg	Jörg Aurich	Herolder Straße 5 09430 Drebach Telefon: 03725/786485
Kinderfeuerwehr	Toni Seidel	Herolder Straße 5 09430 Drebach Kinderfeuerwehr@gemeinde-drebach.de

■ Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (für das Einwohnermeldeamt und Gewerbeamt auch elektronisch möglich – siehe www.gemeinde-drebach.de) kann die Gemeindeverwaltung Drebach im Ortsteil Scharfenstein zu den folgenden Sprechzeiten besucht werden:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Einwohnermelde- und Standesamt sind freitags geschlossen.

Termine vereinbaren Sie bitte mit der/dem jeweils zuständige/n Bearbeiter/in. Vielen Dank!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erreichen Sie auch per E-Mail.

Eine Übersicht der E-Mail-Adressen und Telefonnummern befindet sich unter www.gemeinde-drebach.de

■ Erreichbarkeit der Ortsvorsteher

- **Ortsteil Drebach – Sven Melzer**
Telefon: 0172 9787997
E-Mail: ortsvorsteher-drebach@gemeinde-drebach.de
- **Ortsteil Scharfenstein – Wolfgang Volkmann**
Telefon: 03725/77267, Funk: 0177 2570708
E-Mail: ortsvorsteher-scharfenstein@gemeinde-drebach.de
- **Ortsteile Venusberg, Spinnerei und Wiltzsch – Bert Melzer**
Telefon: 0174 3359476
E-Mail: ortsvorsteher-venusberg@gemeinde-drebach.de
- **Ortsteile Griebbach, Wilischthal und Im Grund – Gerd Winkler**
Telefon: 03725/70461, Funk: 0174 3171946
E-Mail: ortsvorsteher-griessbach@gemeinde-drebach.de

■ Voraussichtliche SPRECHZEITEN, bitte beachten Sie dazu die Hinweise unter www.gemeinde-drebach.de:

- **OT Venusberg** Bürgerbüro u. Sprechstunde des Ortsvorstehers
jeden 2. Dienstag im Monat 17:00 bis 18:00 Uhr
im Kulturraum des Gasthofes
- **OT Spinnerei** Bürgerbüro u. Sprechstunde des Ortsvorstehers
jeden 3. Dienstag im Monat 17:00 bis 18:00 Uhr
- **Bürgerbüro in Griebbach**
jeden Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
(Tel. 03725/77213, E-Mail: buergershaus-griessbach@web.de)

Bitte im Notfall den Notruf 112 wählen!

Informationen des Bürgermeisters

■ Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Winterferien liegen hinter uns, wobei der Name aktuell nur wie eine Erinnerung an alte Zeiten mit Schnee und Winterspazieren anmutet. Ich hoffe, Sie fanden Zeit zur Erholung und freuen sich ebenfalls darauf, das Frühjahr mit offenen Armen zu begrüßen.

Wie jedes Jahr beginnt der Frühling in Drebach mit der Krokusblüte, zu der wir viele Naturliebhaber begrüßen werden. Bitte führen Sie an Ihren Grundstücken bis zum Beginn der Krokusblüte wie gewohnt den Frühjahrsputz durch – wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihre Mitarbeit. Auf unserer Homepage informieren wir wieder tagesaktuell über den Stand der Krokusblüte.

Nicht nur die nackten Jungfern begrüßen alsbald den Frühling, auch die anstehenden Baumaßnahmen stehen in den Startlöchern. So beginnt, sobald es die Witterung zulässt, der grundlegende Ausbau des Rosenweges in Drebach. Dieses Bauvorhaben, das wir gemeinsam mit der ETW durchführen, wird voraussichtlich bis November 2025 andauern. Außerdem beginnt nach der Krokusblüte die Sanierung der Brücke am Teichweg. Diese Maßnahme wird voraussichtlich bis September 2025 in Anspruch nehmen.

Am 23. Februar 2025 fand die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Wahlhelfern, die für den reibungslosen Ablauf in den einzelnen Wahllokalen gesorgt haben.

Zum Thema Errichtung von Windkraftanlagen möchte ich Sie darüber informieren, dass wir Widerspruch zum erneuten Bescheid vom Landratsamt eingelegt haben. Unser Anwalt prüft aktuell, ob unsere Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes, den wasserschutzrechtlichen Bestimmungen und die Erschließung ausreichend berücksichtigt wurden. Außerdem haben wir unsere Bedenken zum Brandschutz an das Landratsamt mitgeteilt.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in den Frühling!

Ihr Bürgermeister



Swen Drechsler

Termine und Öffnungszeiten

■ Zeiss Planetarium mit Sternwarte Drebach

Milchstraße 1, 09430 Drebach
Telefon: 037341/7435

Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter www.sternwarte-drebach.de

■ Burg Scharfenstein

Schloßberg 1, 09430 Drebach
Telefon: 037291/3800
service@asl-schloesser.de

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.burg-scharfenstein.de

■ Postfiliale Drebach

in der Erzgebirgischen Heimatkunst,
Hauptstraße 61 in 09430 Drebach,
Tel. 037341/7550

Öffnungszeiten:

Mo – Fr	10:00 – 18:00 Uhr
Sa	09:00 – 11:00 Uhr

■ Erzgebirgssparkasse

Servicestelle Drebach

Hauptstraße 89 a - 09430 Drebach
24 h SB-Geldautomat
inklusive Kontoauszugsdrucker

Servicestelle Scharfenstein

Bahnhofstraße 45 - 09430 Drebach
24 h SB-Geldautomat
inklusive Kontoauszugsdrucker

■ Sparkassen-ServiceCenter

der telefonische Service für Kunden der Erzgebirgssparkasse

Tel. 03733/139-0 (Mo - Fr 08:00 – 20:00 Uhr)

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.erzgebirgssparkasse.de

Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen

■ In der 6. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Drebach am 21. Januar 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 36/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach (FwS).

Beschlusnummer: 37/2025

- Die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der Frage "Sind Sie gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen?" ist unzulässig.
- Die Entscheidung ergeht kostenfrei.
- Der Bürgermeister wird beauftragt die Entscheidung ortsüblich bekanntzugeben.

Beschlusnummer: 38/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach bestätigt den Widerruf der Bestel-

lung von Frau Franziska Zechel als Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Drebach zum 01.01.2025.

Beschlusnummer: 39/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Annahme und Verwendung der in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Spenden.

Beschlusnummer: 40/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Sanierung des Rosenweges im Ortsteil Drebach an das Unternehmen Eiffage Infra Ost GmbH, Straße Am Sportplatz 7 in 09430 Drebach. Die Bauleistung soll gemeinsam mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH beauftragt werden. Die Auftragssumme für den Gemeindeanteil beträgt 398.897,67 €, der Anteil der ETW 172.769,50 €. Die Gesamtauftragssumme beträgt 571.667,17 € (jeweils brutto).

Mehr Informationen: www.gemeinde-drebach.de

Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen

In der 7. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Drebach am 11. Februar 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 41/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stellt den vorgelegten und geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang zum 31.12.2022 in der vorgelegten Fassung

- mit einer **Bilanzsumme** von **46.521.124,00 EUR**
- einem **Jahresergebnis** von **-173.877,15 EUR**
- davon:
- ordentliches Ergebnis -347.816,90 EUR
- Sonderergebnis 173.939,75 EUR
- einer Minderung des **Finanzmittelbestandes**
- um -2.364.966,47 EUR
- auf **4.675.844,62 EUR**

fest. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -347.816,90 € wurde mit dem Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 173.939,75 € verrechnet. Das sich ergebende Gesamtergebnis von -173.877,15 € wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.

Beschlusnummer: 42/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 295/2023 vom 08.08.2023 über den Verkauf des Flurstückes 98/93 der Gemarkung Griebbach (Parzelle 6 Eigenheimstandort „Wald-

blick“) mit einer Größe von 713 m² zum Gesamtkaufpreis von 53.475 € (75,00 €/m²) an Herrn Jan Wendler, wohnhaft Seminarstraße 1 in 09405 Zschopau.

Beschlusnummer: 43/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 18, Fliesenlegerarbeiten, zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg an das Unternehmen Fliesen und Natursteinverlegung Seidel GmbH, Kirchweg 7 in 09430 Drebach OT Venusberg, mit der Auftragssumme von 42.163,89 € (brutto).

Beschlusnummer: 44/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 19, Malerarbeiten innen, zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg an das Unternehmen Maler Runau GmbH, Hauptstraße 36 in 09430 Drebach, mit der Auftragssumme von 18.530,78 € (brutto).

Beschlusnummer: 45/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 20, Malerarbeiten außen, zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg an das Unternehmen Maler Runau GmbH, Hauptstraße 36 in 09430 Drebach, mit der Auftragssumme von 7.434,55 € (brutto).

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach (FwS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat am 21. Januar 2025 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500)
 2. des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) am 20. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2)
 3. des § 85 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,
- folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Drebach ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindefeuerwehr Drebach besteht aus den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Griebbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg
 - Kinderfeuerwehr der Gemeinde Drebach
- (2) Die Gemeindefeuerwehr Drebach führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Drebach“. Die Ortsfeuerwehren führen als Namen ihre Ortsteilbezeichnung weiter: „Freiwillige Feuerwehr Drebach“, „Freiwillige Feuerwehr Griebbach“, „Freiwillige Feuerwehr Scharfenstein“ und „Freiwillige Feuerwehr Venusberg“.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Griebbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg
 Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Griebbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg

Hilfsabteilungen, die das Feuerwehrwesen unterstützen und fördern und zu Tätigkeiten einfacher Art herangezogen werden können, in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
 - Griebbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg
- einer First Responder Gruppe (Organisierte Ersthelfer nach §12a SächsBRKG) in den Ortfeuerwehren
- Drebach
 - Griebbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrlleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der § 22 und § 22a SächsBRKG bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken sowie
 - nach § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter oder ein Beauftragter können die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr führt Abwehrmaßnahmen der Wasserwehr nach § 85 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) durch.

§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und

Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen

- die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr*/des Feuerwehrstandortes* wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (2) Der Bewerber soll in der Gemeinde Drebach wohnhaft sein. Bei der Zugehörigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde (Doppelmitgliedschaft) muss der Bewerber:
 - mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde Drebach gemeldet sein,
 - den Arbeitsplatz in der Gemeinde Drebach durch Vorlage des Arbeitsvertrages nachweisen.

Ausnahmen müssen durch den Bürgermeister und den Gemeindefeuerwehrleiter zugelassen werden.

- (3) Aufnahmebesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Leiters der Ortsfeuerwehr, sofern nicht § 3 Abs. 2 der FwS der Gemeinde Drebach zutrifft. Neu aufgenommene Mitglieder der Gemeindefeuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmebesuchs sind dem Bewerber schriftlich durch die Gemeinde Drebach mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und einen Dienstausweis.

§ 4 Aufnahme in die First Responder Gruppe einer Ortsfeuerwehr

Voraussetzungen für die Aufnahme in die First Responder Gruppe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehr- bzw. Sanitätsdienst,
- die charakterliche und persönliche Eignung,
- mindestens die Ausbildung Sanitäter Teil A/B, Sanitätshelfer oder eine höhere medizinische bzw. rettungsdienstliche Ausbildung,
- möglichst die abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung Truppmann (nach FwDV2) bzw. die Bereitschaft diese zu absolvieren.
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist oder
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger kann auf seinen Antrag entlassen werden, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unaufgefordert dem jeweiligen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 3 festgestellt wird,
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Diese Zeit ist keine Dienstzeit.
- (6) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a) bis 6 entsprechend.
- (9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 8 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Die Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Dienstjubiläen in Höhe der in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drebach (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) festgesetzten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildungen entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind besonders verpflichtet,
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einverneh-

Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen

men mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen in § 17, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens den Truppführer, den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit und die Jugend-Leiter-Card (Juleica) besitzen oder diese Ausbildungen zeitnah absolvieren. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Kommen Jugendgruppenleiter zur Unterstützung der Jugendwarte zum Einsatz, wird die Anzahl der eingesetzten Jugendgruppenleiter durch den Ortsfeuerwehrausschuss festgelegt.

§ 8 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Kinderfeuerwehr wegen triftigen Gründen ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge werden von den Ortsfeuerwehren eingereicht. Des Weiteren findet § 14 Abs. 3, 4, 5 für den Kinderfeuerwehrwart entsprechend Anwendung. Der Kinderfeuerwehrwart sollte mindestens den Truppführer, den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit mit dem Modul Kinder in der Feuerwehr, und die Jugend-Leiter-Card (Juleica) besitzen oder diese Ausbildungen zeitnah absolvieren. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr und ihrer Ortsfeuerwehren ernennen.

§ 11 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter/Ortswehrleiter,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung

§ 12 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich in jeder Ortsfeuerwehr

eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr und der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben.

Die Hauptversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehrfeuerwehr.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrleiter mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrleiter innerhalb eines Monats vorzulegen ist.
- (5) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die noch nicht aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr sind, können zu den Hauptversammlungen eingeladen werden.

§ 13 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Gemeinde- und Ortsfeuerwehren sowie die Dienst- und Einsatzplanung. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, deren 1. Stellvertretern der Ortsfeuerwehren, dem Kinderfeuerwehrwart und einem für fünf Jahre gewählten Mitglied aus jeder Ortsfeuerwehr. Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Verhinderung kann pro Ortsfeuerwehr maximal ein Mitglied durch einen Angehörigen der betreffenden Ortsfeuerwehr vertreten werden. Der Vertreter ist für die jeweilige Wahlperiode des Gemeindefeuerwehrausschusses in den Ortsfeuerwehren durch Wahl zu bestimmen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 2 sowie 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und weiteren bis zu sechs gewählten Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter soll zu den Sitzungen eingeladen werden; er besitzt kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses ist.

§ 14 Gemeinde- und Ortswehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindefeuerwehrleiter.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl vom Gemeindefeuerwehrausschuss aus seiner Mitte heraus für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen

- (4) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindeführer oder der Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch SächsBRKG und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass jeder aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr jährlich an mindestens vierzig Ausbildungsstunden teilnehmen kann,
 - in Zusammenarbeit mit den Leitern der Ortsfeuerwehren die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorzulegen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung des Jugendarbeits-schutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde- und die Ortsfeuerwehren betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - den Feuerwehrhaushalt zu überwachen und die Ortswehrlleiter hierüber vierteljährlich zu informieren.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und die Gemeinderäte in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im § 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für Ortswehrlleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr in Absprache mit dem Gemeindeführer und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Ihnen obliegt die Kontrolle der zu ihrer Ortsfeuerwehr gehörenden Unterführer und Gerätewarte.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug-, Gruppenführer und Jugendgruppenleiter) dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder gleichwertigen Ausbildungseinrichtungen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrlleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Gemeindefeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrlleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer für den Gemeindefeuerwehrausschuss wird von der Gemeindeverwaltung Drebach zu allen Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses gestellt.
- (2) Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses zu fertigen. Diese ist innerhalb eines Monats dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses zur Kenntnis zu bringen. Die Protokollkontrolle und die Bestätigung finden zur folgenden Sitzung statt.
- (3) Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses zu fertigen. Weiterhin hat er die Niederschrift der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu fertigen.
- (4) Schriftführer haben keine Stimmberechtigung.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einvernehmen der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (4) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Wehrangehörigen anwesend ist.
- (6) Die Wahl des Ortswehrlleiters und seiner Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Auf das nach § 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz von jeder Ortsfeuerwehr zu wählende Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses und den Vertreter nach § 13 Abs. 3 S. 2 findet Abs. 7 entsprechend Anwendung.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrlleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Ortswehrlleitung ein.

§ 18 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach vom 11. April 2017 außer Kraft.

Drebach, den 23. Januar 2025


Swen Drechsler
Bürgermeister



- Siegel -

Öffentliche und amtliche Bekanntmachungen

Hinweis zur Feuerwehrsatzung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ mit Sitz in 09423 Gelenau, Werner-Seelenbinder-Weg 12, gibt bekannt, dass am 12.12.2024 die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für 2025 auf der Grundlage von § 58 SächsKomZG in Verbindung mit § 16 und den §§ 3 – 7 SächsEigBVO beschlossen wurde.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von § 58 SächsKomZG i.V. m. § 16 und den §§ 3 – 7 SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplans wird festgesetzt mit

1. den im Erfolgsplan	
enthaltenen Erträgen von	3.199.500,00 Euro
enthaltenen Aufwendungen von	3.121.000,00 Euro
voraussichtlichen Gewinn von	78.500,00 Euro
und den im Liquiditätsplan enthaltenen	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus	
laufender Geschäftstätigkeit von	587.500,00 Euro
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus	
Investitionstätigkeit	- 1.695.000,00 Euro
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	65.000,00 Euro

§ 2

1. Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) werden festgesetzt in Höhe von 0 Euro
2. Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 0 Euro

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000,00 Euro

§ 4

- Die Verbandsumlagen werden festgesetzt mit
1. den im Erfolgsplan enthaltenen Umlagen von 60.000,00 Euro
 2. den im Liquiditätsplan enthaltenen Umlagen für Investitionen von 250.000,00 Euro

Knut Schreiter Gelenau, 16.01.2025
 Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

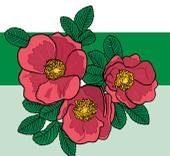
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelenau, 16.01.2025

Knut Schreiter
 Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurden beim Landratsamt Erzgebirgskreis zur Genehmigung eingereicht und mit Schreiben vom 14.01.2025, Aktenzeichen: 092.12/1-25-032.sch.7022 bestätigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht wird. Vom 10.03.2025 bis 21.03.2025 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr erfolgt die Auslegung des Wirtschaftsplanes in der Geschäftsstelle Werner-Seelenbinder-Weg 12 in 09423 Gelenau.

Wir gratulieren – Jubilare im März 2025



in Drebach:			
Herr Eckard Seidel	am 7. März	76. Geburtstag	
Herr Lothar Neubert	am 20. März	91. Geburtstag	
in Venusberg:			
Frau Heiderose Schaarschmidt	am 8. März	77. Geburtstag	
Frau Ingrid Richter	am 11. März	84. Geburtstag	
in Griebbach:			
Frau Sieglinde Fabian	am 9. März	88. Geburtstag	
Herr Johannes Reichel	am 25. März	90. Geburtstag	

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren vom März alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen im weiteren Leben!

Swen Drechsler
 Swen Drechsler
 Bürgermeister im Namen der Ortsvorsteher und des Gemeinderates Drebach

Allgemeine Informationen

Auflagen und Bedingungen zum Abbrennen offener Feuer

Auf Grundlage des § 15 der Polizeiverordnung der Gemeinde Drebach in Verbindung mit dem Sächsischen Polizeibehördengesetz (SächsPBG) bedürfen offene Feuer der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Die Erlaubnis muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem Abbrennen schriftlich bei der Ortpolizeibehörde beantragt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Keiner Erlaubnis bedürfen offene Feuer bis zu 1 m Bodendurchmesser und einer Flammhöhe von bis zu 1 m sowie Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen.

Weiterhin sind folgende Auflagen und Bedingungen beim Abbrennen offener Feuer einzuhalten:

- Zum Schutz von Kleintieren darf mit der Aufschichtung des Brennmaterials maximal 24 Stunden vorher begonnen werden bzw. ist das Material gegebenenfalls nochmals umzuschichten.
- Als Brennstoff darf nur unbehandeltes trockenes Holz sowie trockener Baum- und Strauchschnitt verwendet werden, kein Abbruchholz! Das Brennmaterial darf nicht mit Benzin oder Diesel übergossen werden. Der Holzaufbau des Feuers ist so zu errichten, dass ein Umfallen in der Brandphase ausgeschlossen ist.
- Beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer, Haus- oder Sperrmüll dürfen nicht verbrannt werden; keinesfalls gehören Altreifen, Kunststoffe und Altöle mit ins Feuer.
- Beim Betreiben des Feuers ist immer die Windrichtung zu beachten. Bei zu starkem Wind ist das Feuer sofort abzulöschen. Für das gründliche Ablöschen der Brand- und Glutreste am Ende der Veranstaltung ist der Antragsteller verantwortlich. Während des Feuers muss eine ständige Löschmöglichkeit vorhanden sein.

- Das Feuer muss, sofern durch örtliche Bedingungen keine größeren Abstände erforderlich werden, folgende Entfernungen haben:

- 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden
- 25 m zu Wohn- und sonstigen Gebäuden
- 100 m zu Wäldern
- 100 m zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden

Eine Unterschreitung des Mindestabstandes zum Wald bedarf der Zustimmung der zuständigen Forstbehörde! Diese ist spätestens 4 Wochen vor dem Abbrennen zu beantragen!

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für die Antragstellung zum Abbrennen von genehmigungspflichtigen offenen Feuern wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben, welche auf Grund der mangelhaften Zahlungsmoral in den vergangenen Jahren vorab zu bezahlen ist. Ohne Begleichung der Gebühr werden die Anträge nicht bearbeitet.

Die Gebühr bemisst sich nach § 3 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Drebach einschließlich des Kostenverzeichnisses.

Antrag zum Abbrennen eines offenen Feuers

Wir beantragen die Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers

Name, Vorname _____

Telefon _____

Anschrift des Antragstellers _____

Genaue Bezeichnung des Standortes des Feuers (z.B. Hof, Garten, Flst-Nr.) _____

Datum, Uhrzeit des Abbrennens (von bis) _____

Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer _____

Die Genehmigung des Grundstückseigentümers liegt vor (siehe Unterschrift) und die allgemeine Sicherheit durch den Antragsteller wird abgesichert.

Der Antragsteller erklärt hiermit,

den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Antragstellers unberührt.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über die oben genannten Auflagen und Bedingungen in Kenntnis gesetzt wurde und haftet für deren Einhaltung.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Polizeiverordnung der Gemeinde Drebach dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers, gegebenenfalls Pächters

Unterschrift des Antragstellers

Allgemeine Informationen

Information Zweitwohnsitzsteuer

Die Zweitwohnsitzsteuer wird ab sofort durch die Gemeindeverwaltung Drebach nicht mehr erstattet. Wir bitten Sie dies zu beachten.

Das Einwohnermeldeamt Drebach informiert: Digitale Lichtbilder ab 1. Mai 2025

Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen dürfen ab dem 1. Mai 2025 **ausschließlich** digitale Lichtbilder für die Beantragung hoheitlicher Dokumente (Personalausweise, Reisepässe) genutzt werden. Es werden ab Mai 2025 grundsätzlich keine ausgedruckten Lichtbilder mehr akzeptiert. Die Gemeinde Drebach bietet die Lichtbilderfassung in den Räumlichkeiten der Behörde an. Es ist ebenfalls eine Erstellung außerhalb der Behörde durch einen Dienstleister (z. B. Fotografinnen/Fotografen) und sichere elektronische Übermittlung an die Behörde möglich. Die Gebühr für ein Dokument ist gemäß den Regelungen der PassV, der PAuswGebV bzw. der AufenthV ab 1. Mai 2025 um 6 Euro anzuheben, wenn das Lichtbild durch die Behörde gefertigt wird. Bei einer gleichzeitigen Beantragung von zwei Dokumenten wird somit eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,00 € erhoben.

Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen für das 2. Halbjahr 2024

Datum	Uhrzeit	gemessene Kfz	Anzahl Verwarnung/ Bußgelder	vmax in km/h
1501	Drebach, S 229 Hauptstraße i. R. Scharfenstein			
23.10.2024	09:14 – 11:44	228	0	0
1502	Drebach, S 229 Hauptstraße i. R. Ehrenfriedersdorf			
12.12.2024	05:27 – 09:15	319	5	67
1503	Drebach OT Scharfenstein, S 228 Hopfgartner Straße i. R. Ortsmitte			
18.09.2024	16:58 – 19:30	172	0	0
1504	Drebach OT Scharfenstein, S 228 Hopfgartner Straße i. R. Hopfgarten			
02.12.2024	05:11 – 07:58	137	1	66
1505	Drebach OT Spinnerei, S 232 Talstraße i. R. Gelenau			
18.09.2024	13:27 – 15:58	333	13	73
23.10.2024	06:01 – 08:31	405	1	64
1506	Drebach OT Spinnerei, S 232 Talstraße i. R. Herold			
21.08.2024	14:24 – 19:34	829	30	72
11.09.2024	05:58 – 11:15	585	23	76
1511	Drebach OT Scharfenstein, K 8170 Großbolbersdorfer Str. i. R. Ortsmitte			
07.08.2024	05:16 – 07:42	135	4	72
02.10.2024	05:11 – 08:42	182	9	80
26.11.2024	06:20 – 08:10	105	1	60
1512	Drebach OT Scharfenstein, K 8170 Großbolbersdorfer Str. i. R. Großbolbersdorf			
15.10.2024	07:40 – 10:10	147	5	68
1514	Flur Drebach OT Venusberg, K 8171 Herolder Straße i. R. Herold (50 km/h)			
02.12.2024	08:39 – 11:25	72	2	66

Partnerschaftstour Eichenau – Scharfenstein 2025

Im Juli 2025 findet anlässlich des 30-jährigen Partnerschaftsjubiläums Scharfenstein – Eichenau zum dritten Mal eine Radtour, diesmal wieder von Eichenau nach Scharfenstein statt, zu der interessierte Mitfahrer und Mitfahrerinnen aus der Gemeinde Drebach gesucht werden. Die Tour beginnt am Samstag, dem 12. Juli 2025, mit der Anreise nach Eichenau. Der Transport der Fahrräder, des Gepäcks und der Scharfensteiner Teilnehmer wird aus Scharfenstein organisiert. Am Samstagnachmittag ist der Empfang in Eichenau vorgesehen. Nach Übernachtung in Eichenau startet die Tour am Sonntag, dem 13. Juli 2025. Gefahren wird in 6 Etappen mit maximal 100 km pro Tag mit „normalen“ Rädern oder mit E-Bikes. Die Planung der Streckenführung, die in diesem Jahr von Oberbayern über Mittelfranken und dem Vogtland führt, und der Etappenlängen auch unter dem Aspekt der „gemischten“ Antriebe übernimmt in bewährter Weise Dr. Werner Müller aus Eichenau. Die Tour endet mit der Ankunft in Scharfenstein am Samstag, dem 19. Juli 2025. Der Gepäcktransport und die Sicherstellung wird von einem Begleitfahrzeug aus Eichenau übernommen, welches am Tourende die Räder und das Gepäck der Eichenauer Teilnehmer zurück nach Bayern bringt. Geplant ist seitens der Eichenauer Organisatoren anschließend zusätzlich der Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Kulturhauptstadtjahres 2025 in Chemnitz. **Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Drebach (bevorzugt per E-Mail an info@gemeinde-drebach.de) oder direkt beim Scharfensteiner Mitorganisator Jörg Berndt (0172/7821781).**



Teilnehmer Radtour 2019

Versicherungskennzeichen für das Verkehrsjahr 2025/2026

Ab 1. März 2025 wird wieder ein neues Versicherungskennzeichen benötigt. Für das Versicherungsjahr 2025/2026 wird das Versicherungskennzeichen die Farbe Grün haben.

Wann wird ein Versicherungskennzeichen benötigt?

Sobald die Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h überschritten wird, muss auch für diese Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und ein Versicherungskennzeichen angebracht werden. Mofas, Mopeds, Mokicks, E-Scooter und Segways mit unterschiedlichen Antriebsvarianten dürfen nur mit aktuellem Versicherungskennzeichen in den Verkehr gebracht werden. Auch bei Fahrrädern mit Elektromotor kann ein Versicherungsschutz erforderlich sein. Das Pedelec unterscheidet sich zum S-Pedelec wie im Folgenden dargestellt.

Bei dem Pedelec unterstützt der Motor die Tretbewegung des Fahrers bis maximal 25 km/h. Rechtlich ist diese Variante dem normalen Fahrrad gleichgestellt. Es braucht daher kein Versicherungskennzeichen. Anforderungen zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr sind eindeutig geregelt. Diese beinhalten:

- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- eine Klingel
- Beleuchtung vorn durch einen weißen Reflektor (Akkubetrieb) sowie hinten durch einen roten Reflektor (Akkubetrieb). Ein Dynamo ist seit 2013 nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Allgemeine Informationen

- 4 gelbe Speichenreflektoren (Katzenaugen)
- rutschfeste und festverschraubte Pedale, die mit 2 Pedalreflektoren ausgestattet sind

Das S-Pedelec hat eine Tretunterstützung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und gilt somit als Kleinkraftfahrzeug, welches mittels Versicherungskennzeichen für das aktuelle Verkehrsjahr ausgestattet sein muss. Ebenso ist der Führerschein der Klasse AM erforderlich und es besteht eine Helmpflicht.

Verstöße bezüglich der verkehrssicheren Ausstattung, wie beispielsweise Bremsen oder Beleuchtung, sind in der StVZO geregelt und mit Verwarngeldern zu ahnden.

Fehlt der Versicherungsschutz für ein S-Pedelec oder eines der anderen aufgeführten Fahrzeuge, ist dies eine Straftat nach dem Pflichtversicherungsgesetz. Dies kann mit einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Zusätzlich droht der Entzug der Fahrerlaubnis.

Ihre Bürgerpolizistin

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2025

Wie bereits in den Vorjahren führt das Statistische Landesamt auch 2025 in Sachsen den Mikrozensus durch. Diese „kleine Volkszählung“ findet im gesamten Bundesgebiet statt und ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Die ausschließlich anonym ausgewerteten Daten sind wichtig, um die Situation der Haushalte in Deutschland besser zu verstehen. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Das Frageprogramm 2025 enthält außerdem Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gesundheit und zu Rauchgewohnheiten. Im Mikrozensus sind auch international abgestimmte Fragen integriert. Dadurch kann man zum Beispiel die Arbeitsmarktbedingungen sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen.

Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahren Wohnungen ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder persönlich vor Ort. Im Vorjahr nutzten rund 65 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Erste Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2023:

- Rund 56% der Haushalte in Sachsen sind Mehrpersonenhaushalte
- Bei knapp 36 % der Ehepaare lebt mindestens ein Kind.
- Über 80 % der sächsischen Erwerbstätigen arbeiten nie im Homeoffice.

Auskunft erteilt:

Beate Schirwitz, Tel.: 03578 - 33-2110, mikrozensus@statistik.sachsen.de

Hinweise zu Straßensperrungen:

Aktuelle Informationen zu den Straßensperrungen in der Gemeinde Drebach erhalten Sie auf der Homepage unter www.gemeinde-drebach.de

Termine

Nächste Gemeinderatssitzung:

voraussichtlich am **11. März 2025, 19:00 Uhr**, den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der ortsüblichen Bekanntgabe.

Neues aus den Ortschaftsräten

Termin für die Ortschaftsratssitzung im März 2025

Ortschaftsrat	Termin/Sitzungsort	Beginn
für Scharfenstein	25.03.2025 Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach im OT Scharfenstein	19:00 Uhr

Hinweis: Voraussichtlicher Termin. Bitte beachten Sie die ortsübliche Bekanntgabe!

Freiwillige Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Drebach

04.03.	19:00 Uhr	theoretische Ausbildung
18.03.	19:00 Uhr	praktische Ausbildung
01.04.	19:00 Uhr	praktische Ausbildung

Freiwillige Feuerwehr Griebßbach

07.03.	19:30 Uhr	theoretische Ausbildung
21.03.	19:30 Uhr	theoretische Ausbildung

Freiwillige Feuerwehr Scharfenstein

03.03.	18:00 Uhr	technischer Dienst
10.03.	18:30 Uhr	Ausbildung/Schulung
17.03.	18:00 Uhr	technischer Dienst
24.03.	18:30 Uhr	Ausbildung
31.03.	18:00 Uhr	technischer Dienst

Freiwillige Feuerwehr Venusberg

04.03.	19:00 Uhr	technischer Dienst
11.03.	19:00 Uhr	Schulung/Ausbildung/Übung
18.03.	19:00 Uhr	First Responder-Ausbildung
01.04.	19:00 Uhr	technischer Dienst

Jugendfeuerwehr Scharfenstein

06.03.	17:00 Uhr	Übung
20.03.	17:00 Uhr	Übung

Kinderfeuerwehr der Gemeinde Drebach

21.03.	18:00 –	theoretischer Dienst
	ca. 19:30 Uhr	Gerätehaus FF Venusberg

Treff für die Kinder ist um 17:45 Uhr am Gerätehaus ihres jeweiligen Wohnortes, wo sie dann durch das Personal der Feuerwehr zum jeweiligen Ausbildungsort gebracht werden!

Abfallentsorgung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) informiert:

Schadstoffsammlung

Zusätzlich zur mobilen Schadstoffsammlung besteht die Möglichkeit, am 15.03.2025 auf dem Wertstoffhof in Marienberg und am 29.03.2025 auf dem Wertstoffhof in Zschopau, jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, Schadstoffe in haushaltstypischen Kleinmengen abzugeben.

Ansprechpartner Störungsmeldungen

Gemeinschaftsantennenanlage

Drebach:

Erznet Tel. 03735/9387760

Scharfenstein:

Wolfgang Volkmann Tel. 03725/77267

Venusberg und Spinnerei:

Matthias Beck Tel. 03725/780401

Grießbach:

Heiko Richter Tel. 03725/780079

Abwasser

für Drebach, Scharfenstein und Grießbach:

ZWA Hainichen, Telefon 037207/64-0 (während den Dienstzeiten des ZWA Hainichen), Funktelefon 0151/12644995 (werktags 15.30 bis 7.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags ganztägig)

für Venusberg, Spinnerei und Wiltzsch:

AZV „Wilischthal“, Telefon 037297/89888 (während den Dienstzeiten des AZV „Wilischthal“) sonst Telefon 0171/9912985 Havarie-Bereitschaft sowie Telefon 0173/8739070 die Firma Rohrreinigung Venusberg.

Trinkwasser

ETW Annaberg Tel. 03733/138-0

Energieversorgung

(Störungen im Verteilernetz):

MITNETZ STROM (alt: envia)

Tel. 0800/2305070, www.stromausfall.de, www.mitnetz-strom.de/stromausfall

Gasversorgung

eins-energie Tel. 0800/111148920

Fäkaliensorgung

für Drebach, Scharfenstein und Grießbach:

Fa. Umtech GmbH Rochlitz, Mittweidaer Straße 1 in 09306 Erlau, Tel. 03727/621831 Zu weiteren Rückfragen steht Ihnen die ZWA Hainichen unter Tel. 037207/64-0 zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie nähere Informationen unter www.zwa-mev.de.

für Venusberg, Spinnerei und Wiltzsch:

Fa. Sita, Tel. 03735/91450 für Bestellungen und weitere Informationen beim AZV „Wilischthal“, Tel. 0170/9119995

Retungsleitstelle Chemnitz

Tel. 0371/19222 (Bundeseinheitliche Rufnummer für Leitstellen, welche auch bei akuten Umweltproblemen den Umweltbereitschaftsdienst alarmiert.)

Tel. 116 117 (Bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, die bisherigen regionalen Rufnummern für den Bereitschaftsdienst bleiben erhalten.)

Bereitschaftspraxis

am Erzgebirgsklinikum Annaberg

Chemnitzer Straße 15, 09456 Annaberg-Buchholz, Mittwoch und Freitag: 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag und Brückentag: 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Klinikum Mittleres Erzgebirge Zschopau

Alte Marienberger Straße 52, 09405 Zschopau, Mittwoch und Freitag: 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag und Brückentag: 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Abfallentsorgung

Hinweise: Bitte stellen Sie die Mülltonnen, Gelben Tonnen, Blauen Tonnen sowie die Bioabfallbehälter bis 06:00 Uhr bereit!

Die Mitarbeiter des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS),

Dienststelle Marienberg, sind zu den Sprechzeiten telefonisch erreichbar unter 03735/6085310.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auf der Homepage des ZAS unter www.za-sws.de.

Drebach

Müllabfuhr:

Montag, ungerade Kalenderwoche (10. u. 24.03.25),

Sondertour (Persterstraße 6a – 6k, Hauptstraße 205 - 209d, Rosenweg, Straße der Jugend 9a - 9i,

Weidaer Weg, Kettenhammerweg 5 und 7, Wolkensteiner Str. 226, LPG-Siedlung 12a/18/20)

Montag, gerade Kalenderwoche (03., 17. u. 31.03.25)

■ Gelbe Tonne:

Mittwoch, ungerade Kalenderwoche (12. u. 26.03.25), auch Großwohnanlagen (Straße der Jugend)

■ Blaue Tonne:

11.03.25, **Sondertour** (Hauptstraße 205 - 209d, Persterstr. 6a – 6i, Rosenweg, Wolkensteiner Str. 226) 25.03.25

■ Biotonne:

Dienstag, gerade Kalenderwoche, 04. u. 18.03.25,

Sondertour (Persterstr., Rosenweg) Freitag, gerade Kalenderwoche (07. u. 21.03.25)

Scharfenstein

Müllabfuhr:

Freitag, gerade Kalenderwoche (07. u. 21.03.25);

Sondertour (Am Gemeindeberg, Karl-Stülpner-Weg, Schlossberg1/4/6/6D/7 u. Weida 44) Montag,

gerade Kalenderwoche (03., 17. u. 31.03.25)

■ Gelbe Tonne:

Dienstag, gerade Kalenderwoche (04. u. 18.03., 01.04.25),

auch Großwohnanlagen (Am Plan 38 G, Mittlere Siedlungsstr. 87 – 99, Obere Siedlungsstr. 100 – 111 sowie Untere Siedlungsstr. 79 - 86)

■ Blaue Tonne:

19.03.25, **Sondertour** Am Gemeindeberg, Karl-Stülpner-Weg, Weida (25.03.25.)

■ Biotonne:

Dienstag, gerade Kalenderwoche, 04. u. 18.03.25

Venusberg, Spinnerei und Wiltzsch

Müllabfuhr:

Venusberg

Montag, gerade Kalenderwoche (03., 17. u. 31.03.25)

Spinnerei u. Am Waldhof

Montag, ungerade KW (10. u. 24.03.25)

Sondertour (Talstr. 62)

Montag, gerade KW (03., 17. u. 31.03.25)

Sondertour (Bergstraße, Wiesenstraße)

Montag, gerade KW (03., 17. u. 31.03.25)

Wiltzsch

Montag, ungerade KW (10. u. 24.03.25)

■ Gelbe Tonne:

12. u. 26.03.25 (Venusberg);

13. u. 27.03.25 (Am Waldhof);

05. u. 19.03.25 (Spinnerei + Talstraße 62, Wiltzsch)

■ Blaue Tonne:

11.03.25 (Venusberg, Spinnerei, Wiltzsch); **Sondertour** (Bergstraße, Talstr. 62) am 25.03.25

■ Biotonne:

Dienstag, gerade Kalenderwoche, 04. u. 18.03.25,

Sondertour (Waldstraße) Freitag, gerade Kalenderwoche (07. u. 21.03.25)

Grießbach, Wilischthal und Im Grund

Müllabfuhr:

Grießbach

Freitag, gerade KW (07. u. 21.03.25)

Wilischthal, Im Grund 10 - 17

Montag, ungerade KW (10. u. 24.03.25)

Im Grund 1 - 4

Montag, gerade KW (03., 17. u. 31.03.25)

Sondertour (Teichstr., Grießb. Hauptstr. 48/49, 11-13)

Montag, gerade KW (03., 17. u. 31.03.25)

Sondertour (Am Federnwerk – Nr. 1 auf Abruf)

Montag, gerade KW (03., 17. u. 31.03.25)

■ Gelbe Tonne:

Grießbach und Im Grund

12. u. 26.03.25

Wilischthal

13. u. 27.03.25

■ Blaue Tonne:

Grießbach und Im Grund

11.03.25

Wilischthal

12.03.25

Sondertour (Am Federnwerk)

25.03.25

Sondertour (Grießb. Hauptstr. 11-13, 48/49, Teichstr.)

25.03.25

■ Biotonne:

Dienstag, gerade Kalenderwoche, 04. u. 18.03.25,

Sondertour (Teichstraße) Freitag, gerade Kalenderwoche (07. u. 21.03.25)

Informationen der Grundschulen

Die Grundschule „David Rebentrost“ Drebach informiert:



Am 04.02.2025 fanden in Oberwiesenthal die Erzgebirgsspiele im Skilanglauf statt, bei denen eine unserer Schülerinnen, Hannah März aus der vierten Klasse, die Bronzemedaille holen konnte. Die 1,8 km lange Loipe absolvierte Hannah in einer Zeit von 12:29 min. Herzlichen Glückwunsch!

Informationen der Kindertagesstätten

Kindertagesstätte	Ansprechpartner/-in, Telefon
■ AWO KiTa Märchenwald Venusberg Frau Nestler	03725/77159
■ „Getzenknirpse“ e. V. Griebbach Frau Lang	03725/77259
■ „KiTa Sonnenschein“ e. V. Scharfenstein Frau Seifert	03725/77167
■ Ev.-Luth. KiTa „Sonnenstrahl“ Drebach Herr Rösch E-Mail: kita@kirche-drebach.de	037341/7415
■ AWO KiTa „Löwenzahn“ Drebach Frau Schwalbe	037341/48230

Die AWO KiTa „Märchenwald“ Venusberg informiert:



Puppentheater

Herzliche Einladung zum Stück von Dörte Kiehn
 >>Der kleine Ritter<<
 Ein Theater für Groß und Klein (Kinder ab 4 Jahre)
 * Bitte Kinder bis 5 Jahre in Begleitung der Eltern!

17. März 2025 · 15.00 Uhr
Einlass ab 14.30 Uhr

im
Gasthof Venusberg

Karten gibt es in der KiTa Märchenwald in Venusberg
 10,00€ pro Person



Kinder-, Jugend- und Familienarbeit



Kinder Fasching

04.03.2025 / 15-18 Uhr
Gasthof Griebbach
 Eintritt 3€
 Für Kinder besteht Kostümpflicht!

**Für Spiel, Spaß und ein buntes
 Rahmenprogramm mit der
 Funkgarde des TDV ist gesorgt!**

Highlights:
 Popcorn-Maschine
 Fotobox
 Glitzertattoos
 Kostümpremierung




Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Informationen der Kirchgemeinden, Gottesdienste

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Drebach

2. März, Sonntag vor der Passionszeit - Estomihi	
09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst	Kirche Drebach
9. März, 1. Sonntag in der Passionszeit - Invokavit	
09.30 Uhr Familiengottesdienst zum Weltgebetstag anschließend herzhaftes Kirchencafé	Kirche Drebach
16. März, 2. Sonntag der Passionszeit - Reminiszenz	
09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst	Kirche Drebach
18.00 Uhr Lobpreisabend	Kirche Drebach
23. März, 3. Sonntag der Passionszeit - Okuli	
9.30 Uhr Gottesdienst mit Konfirmandenvorstellung	Kirche Drebach
30. März, 4. Sonntag der Passionszeit - Lätäre	
9.30 Uhr Taufgottesdienst mit mit anschl. Abendmahl	Kirche Drebach

Es gibt weiterhin die Möglichkeit, die Gottesdienste online zu verfolgen, einen entsprechenden Link finden Sie auf www.kirche-drebach.de.

Informationen der Kirchgemeinden, Gottesdienste

Erinnerung-Baumpflanzung auf dem Lindenweg in Drebach

Liebe Einwohner, Gewerbetreibende und Unternehmen der Gemeinde Drebach und aller Ortsteile,

wie sicher bereits die meisten wissen, feiern wir dieses Jahr ein besonderes Jubiläum: **200 Jahre Uhlig-Kirche Drebach.**

Das ganze Jahr über sind wir mit vielfältigen Aktionen und Veranstaltungen am Start. Infos dazu jederzeit im Internet: kirche-drebach.de und in den Schaukästen.

Auf eine Aktion möchten wir noch einmal besonders hinweisen: die Baumpflanzung auf dem Lindenweg in Drebach Ende Oktober.

Es gibt zwei Möglichkeiten für die Baumpatenschaft:

- Finanzierung eines kompletten Baums (Winterlinde) inkl. Pfähle/ Binde-material 400 €
- Teilfinanzierung, Richtwert 50 €

Wer Baumpate werden möchte, überweist den entsprechenden Betrag bitte bis 31. März 2025 auf das Konto der Gemeindeverwaltung Drebach: Erzgebirgssparkasse DE 41870540003204000027 Verwendungszweck Baumpflanzung Lindenweg Drebach

Vielleicht schließen sich auch ein paar Leute zusammen (Familien, Einzelpersonen, Vereinsmitglieder) und sammeln für einen Baum?

Die Bestellung und Anlieferung der Bäume organisiert die Kirchgemeinde, Pflanzung und Pflege übernimmt der Bauhof.

Jede Linde bekommt eine Widmungstafel (Dachschiefer vom alten Kirchendach) mit Anlass und Datum der Pflanzung und, wenn gewünscht, mit dem Namen der/ des Baumpaten (wird separat abgefragt).

Eine Spendenquittung wir auf Wunsch ausgestellt.

*Wir freuen uns über viele Baumpaten und grüßen ganz herzlich
Der Kirchenvorstand der ev.- luth. KG Drebach*

Landeskirchliche Gemeinschaft Drebach, Hauptstraße 202

Mittwoch, 05., 12. u. 19.03.	19:30 Uhr	Gemeinschaftsstunde
freitags, 17.03.	20:03 Uhr	EC-Jugendkreis
freitags, 24.03.	17:30 Uhr	EC-Teen-Time (9 – 13 Jahre)
Sonntag, 09.03.	19:00 Uhr	Mitgliederstunde
Sonntag, 09., 16. u. 30.03.	09:30 Uhr	Kids-Time (3 – 13 Jahre)
Sonntag, 16. u. 30.03	19:30 Uhr	Gebetskreis
Sonntag, 23.03.	19:30 Uhr	Bibelstunde
Mittwoch, 26.03.	19:30 Uhr	Frauenstunde
Samstag, 29.03.	10:00 Uhr	Mitarbeiterimpulstag in Chemnitz

Änderungen sind möglich. Bitte die aktuellen Infos beachten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Scharfenstein:

Unsere Gottesdienste im Gemeindezentrum Scharfenstein

02. März	Estomihi
17.30 Uhr	Gottesdienst
05. März	
19.30 Uhr	Andacht zum Beginn der Passionszeit im Pfarrhaus Großolbersdorf
09. März	Invokavit
10.00 Uhr	Gottesdienst
16. März	Reminiszer
10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
23. März	Okuli
10.00 Uhr	Jubiläumsgottesdienst – 20 Jahre Gemeindezentrum Scharfenstein
30. März	Lätare
17.30 Uhr	Gottesdienst

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen der Kirchgemeinde und der Internetseite unter www.kirche-grossolbersdorf.de.



Ev.-meth. Christuskirche Drebach, Hauptstraße 75:

Sonntag, 02.03.	10.30 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst
Sonntag, 09.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen in der Ev.-luth. Kirche Drebach
Mittwoch, 12.03.	19.30 Uhr	Bibelgespräch in Venusberg
Sonntag, 16.03.	10.00 Uhr	Bezirksgottesdienst & KiGo in Geyer
Sonntag, 23.03.	10.30 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst
Sonntag, 30.03.	10.30 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst

Ev.-meth. Christuskirche Venusberg, Kirchweg 5:

Sonntag, 02.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst
Sonntag, 09.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen in der Ev.-luth. Kirche Drebach
Mittwoch, 12.03.	19.30 Uhr	Bibelgespräch
Sonntag, 16.03.	10.00 Uhr	Bezirksgottesdienst & KiGo in Geyer
Sonntag, 23.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst & Kindergottesdienst
Sonntag, 30.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst

Grundstücksangebote

im Ortsteil Griebbach

Für das Wohngebiet „Waldblick“ in Griebbach stehen noch Flächen zur Bebauung mit Eigenheimen zur Verfügung. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Drebach Herrn Berger, Tel. 03725/7074-27 oder Sie stellen einen schriftlichen Antrag (auch als E-Mail an info@gemeinde-drebach.de) an die Gemeindeverwaltung.

im Ortsteil Drebach

- Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Venusberger Straße**
Lage/Bemerkungen: Südhanglage am Ortsrand Richtung Venusberg
Grundstücksgröße und Erschließung: ca. 4.000 m², Gewerbefläche erschlossen
Ansprechpartner: Gemeindeverwaltung Drebach, Tel. 03725/70740
- Baugrundstück oberhalb Hauptstraße 101**
Lage/Bemerkungen: zentrale Lage am Dorfbach
Grundstücksgröße und Erschließung: ca. 580 m², teilerschlossenes Bauland Tel. 037341/48137
Ansprechpartner:
- Baugrundstück in Niederdrebach**
Grundstücksgröße: ca. 800 m²
Ansprechpartner: Tel. 0152 07504351

Grundstücksangebote

■ im Ortsteil Scharfenstein

Gegenwärtig stehen im Ortsteil Scharfenstein für den Bau von Eigenheimen folgende teilerschlossene Flurstücke zur Verfügung:

1. **Obere Siedlungsstraße, Teilfläche vom Flurstück 414/8**, ca. 500 m², Zufahrt über die Obere Siedlungsstraße
2. **Mittlere Siedlungsstraße, Flurstück 426**, 492 m², teilerschlossen, Zufahrt über die Mittlere Siedlungsstraße

Sollten Sie Interesse haben und weitere Informationen wünschen, melden Sie sich bitte im Bauamt der Gemeindeverwaltung Drebach, August-Bebel-Str. 25 B, unter Telefon 03725/70740.

Sozialwesen

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gGmbH

Institut für Transfusionsmedizin Chemnitz

Zeisigwaldstr. 103, 09130 Chemnitz - Telefon (0371) 43220-0

■ Blut spenden unterstützt einen gesunden Lebensstil: DRK bietet zusätzlichen Anreiz mit Verlosungsaktion im März

Das Frühjahr ist die Zeit im Jahr, in der viele Menschen ein besonderes Augenmerk auf ihre Gesundheit richten. Sport oder Bewegung im Freien kann aufgrund der längeren Tageslichtdauer wieder gut in den Tag integriert werden und beispielsweise eine gesunde Ernährung gehört für viele zu den „guten Vorsätzen“ zu Jahresbeginn.

Wer sich in dieser Zeit zusätzlich für eine Blutspende entscheidet, unterstützt Patienten, die aufgrund von Erkrankungen oder auch medizinischer Notfallsituationen auf Blutpräparate angewiesen sind. Gleichzeitig sorgt der Spender oder die Spenderin aber auch für die eigene Gesundheit vor. Neben der Messung des Hämoglobinswertes und des Blutdrucks wird das Blut mit jeder Spende auf bestimmte Infektionserreger untersucht. Bei dem „Gesundheitscheck“, der nach der 3. Spende innerhalb eines Jahres durchgeführt wird, werden zusätzlich Blutwerte untersucht, die Aufschluss über bestimmte Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder auch Störungen der Nierenfunktion geben können.

Seit Februar und noch bis zum 28. März 2025 verlost der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost außerdem unter allen Blutspenderinnen und – spendern in seinem Versorgungsgebiet wöchentlich jeweils acht Einkaufsgutscheine im Wert von 100 Euro (einzulösen bei Kaufland, Rewe oder Edeka). Ein zusätzliches Budget, das dabei helfen kann, beim Einkauf auf solche Produkte zu achten, die einen gesunden Lebensstil unterstützen.

Blutspende beim DRK – in 45 Minuten zum/zur Lebensretter*in

1. Wunschtermin online reservieren und am Tag der Spende reichlich (alkoholfrei) trinken
2. Anmeldung vor Ort unter Vorlage des Personalausweises
3. Ausfüllen des medizinischen Fragebogens
4. Kurzes, ärztliches Gespräch und eine kleine Laborkontrolle
5. Die Blutspende: Abnahme von ca. 500 ml Blut, dauert nur 8 - 12 Minuten
6. Ruhepause und Imbiss im Anschluss an die Spende

Für alle DRK-Blutspendetermine kann eine Terminreservierung online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net vorgenommen werden. Dort werden auch weitere Informationen erteilt. Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist außerdem im digitalen Blutspende-Magazin www.blutspende.de/magazin oder im Podcast „500 Milliliter Leben“ www.blutspende.de/podcast zu finden.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am Freitag, dem 28.03.2025, von 15:00 bis 18:30 Uhr, in der Grundschule „David Rebentrost“, Straße der Jugend 11 in 09430 Drebach.

Veranstlungshinweise, Sport & Vereinsnachrichten

■ Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Drebach

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Drebach lädt alle Grundflächeneigentümer, die jagdbare Flächen in den Gemarkungen Drebach und Scharfenstein besitzen, zur Hauptversammlung, die gleichzeitig auch Wahlversammlung ist,

am Freitag, dem 21. März 2025, um 18:00 Uhr, in die Gaststätte „Erbgericht“ in Drebach ein.

Wahlberechtigt sind die in den Grundbüchern eingetragenen Besitzer. Vertreter müssen eine Vollmacht vorweisen!

Die vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Rechenschaftsbericht der Kassenwartin
3. Bericht der Revisionskommission
4. Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes und Revisionskommission
5. Wahl der Wahlkommission
6. Vorschläge für Mitglieder des neuen Vorstandes
7. Vorschläge für Mitglieder der neuen Revisionskommission
8. Geheime Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
9. Auszählung der Wahlscheine und Bekanntgabe des Ergebnisses
10. Konstituierung des neuen Vorstandes
11. Grußwort des neuen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
12. Berichte der Jagdpächter
13. Gemeinsames Abendbrot

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Drebach

■ Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Griebbach

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Jagdgenossenschaft Griebbach und Jagdpächter,

die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Griebbach findet

am Donnerstag, dem 27. März 2025, um 19:00 Uhr, im Veranstaltungsraum des Gasthofes Griebbach, Griebbacher Hauptstr. 20, 09430 Drebach

statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes für den Zeitraum 01. April 2024 – 31. März 2025
3. Kassenbericht für den Zeitraum 01. April 2024 – 31. März 2025
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des amtierenden Kassenwarts für den Zeitraum 01. April 2024 – 31. März 2025
5. Wahl des neuen Jagdvorstandes für den Zeitraum 01. April 2025 – 31. März 2030
6. Wahl des Jagdvorstehers (nur Vorstandsmitglieder wahlberechtigt)
7. Wahl des Kassenprüfers (nur Vorstandsmitglieder wahlberechtigt)
8. Bericht der Jagdpächter
9. Allgemeine Informationen
10. Schlusswort und Schließung der Versammlung

Ich bitte Sie, Ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schaarschmidt, Jagdvorsteher

Veranstaltungshinweise, Sport & Vereinsnachrichten

Zeiss Planetarium mit Sternwarte Drebach

Milchstraße 1 in 09430 Drebach

Samstag, 01.03.

- 16:00 Uhr "Tabaluga und die Zeichen der Zeit"
Musikshow – Sonderveranstaltung (ab 8 Jahre)
- 17:30 Uhr "Queen Heaven" (ab 16 Jahre) – Musikshow
- 19:30 Uhr "Sterne live" (Beobachtung)

Sonntag, 02.03.

- 14:00 Uhr "Die Jagd nach Dunkler Materie" (ab 14 Jahre)

Freitag, 07.03.

- 19:30 Uhr "Mond und Sterne live" (Beobachtung)

Samstag, 08.03.

- 16:00 Uhr "Peterchens Mondfahrt" (ab 4 Jahre) – Kinderprogramm
- 18:00 Uhr "Queen Heaven" (ab 16 Jahre) – Musikshow

Sonntag, 09.03.

- 14:00 Uhr "Im Zauber der Polarlichter" (ab 12 Jahre) –
Erwachsenprogramm

Samstag, 15.03.

- 16:00 Uhr "Captain Schnupples Weltraumreise" (ab 7 Jahre)
- 18:00 Uhr "Queen Heaven" (ab 16 Jahre) – Musikshow

Sonntag, 16.03.

- 14:00 Uhr "Planeten, Sterne, Galaxien – eine Reise in das All" (ab 9 Jahre)

Samstag, 22.03.

- 16:30 Uhr Traumwelten – Sonderveranstaltung (**bereits ausverkauft**)
- 18:30 Uhr Traumwelten – Sonderveranstaltung

Sonntag, 23.03.

- 14:00 Uhr "Unter dem Kreuz des Südens in Namibia" – Reisebericht

Samstag, 29.03.

- 11 - 13 Uhr Beobachtung partielle Sonnenfinsternis
- 16:00 Uhr "Der Räuber Hotzenplotz und die Mondrakete" (ab 5 Jahre)
- 17:30 Uhr "Queen Heaven" (ab 16 Jahre) – Musikshow
- 20:00 Uhr "Sterne live" (Beobachtung)

Sonntag, 30.03.

- 14:00 Uhr "Im Zauber der Polarlichter" (ab 12 Jahre) –
Erwachsenprogramm

In den Veranstaltungen wird auch der aktuelle Sternhimmel gezeigt und erläutert. **Eine Anmeldung ist erforderlich. Per Kontaktformular unter www.sternwarte-drebach.de, WhatsApp: 01525/1605375 oder Tel. 037341/7435**

NACHT UND TRÄUME

LIVE-KONZERT MIT KUPPELPROJEKTIONEN

von Katharina Meissner, Richard Glöckner und Markus Teichler

22. MÄRZ 2025
18:30 UHR
ZEISS PLANETARIUM DREBACH

Tickets zu 10€ per Vorbestellung in der Sternwarte
Telefon: 037341 7435 | WhatsApp: 01525/1605375
Mail: kontakt@sternwarte-drebach.de

SPIELPLAN MÄRZ

Sa 01.03.2025 – 19 Uhr
Glück- Le Bonheur
Schauspiel von Eric Assous

Fr 07.03.2025 – 19 Uhr
Glück- Le Bonheur
Schauspiel von Eric Assous

Sa 15.03.2025 – 19 Uhr
Die Wahrheit und nichts als die Wahrheit
Tragikomödie von Eric Assous

Fr 21.03.2025 – 19 Uhr
Die Wahrheit und nichts als die Wahrheit
Tragikomödie von Eric Assous

Tel.: 037291 69254
E-mail: info@schlosstheater-augustusburg.de
www.schlosstheater-augustusburg.de

Wilde Kids im Erzgebirge
05.04.2025 - „Heimische Fische“

Wir möchten der Umwelt mehr Aufmerksamkeit schenken, einen Bezug zwischen Mensch und Natur herstellen, um so einen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum Naturschutz zu leisten.

Das erwartet euch:

Kennenlernen von heimischen Fischen im Erzgebirge und deren Lebensraum. Durch spielerische Aktivitäten, sollen die Kinder lernen, wie sich die Fische untereinander verhalten. Außerdem werden wir uns am Trockenangeln üben. Zum Abschluss gibt es ein Fische-Quiz.

Alles Wichtige auf einen Blick

Wer? Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren Gruppenstärke der Kinder max. 10 Teilnehmer	Konkrete Inhalte:
Wo? Treffpunkt: Bürgerhaus Drebach, Kräuterlabor - UG	
Wann? 05.04.2025 10:00 – 13:00 Uhr	
Thema: Heimische Fische	
Wer ist dabei? Herr Thomas Goetz, ein erfahrener Jäger und Angler, begleitet uns dabei	
Kosten Unkostenbeitrag: 5,00 € pro Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vermittlung notwendigen Grundwissens auf spielerische Art und Weise • Die Erkenntnis der Zusammenhänge verschiedener Naturphänomene • Eine Einordnung des Menschen in den Kreislauf des Lebens • Der Aufbau eines von Respekt geprägten Umgangs mit der Natur (Nachhaltigkeit) • Müllvermeidung und Umweltschutz: Kindern vermitteln, wie sie Müll vermeiden und die Umwelt schützen können.

Bitte zieht euch wettergerechte Kleidung für diesen Tag an und bringt etwas zu trinken mit! Für ein Mittagsvesper ist gesorgt!

Anmeldung:
AWO Bürgerhaus Drebach, Am Zechengrund 4, 09430 Drebach, 037341/48068 oder unter saskia.kuban@awo-annaberg.de (bitte Name des Kindes, Ihre Handynummer).

Wir freuen uns auf euch!



Bürgerhaus Drebach
Am Zechengrund 4, 09430 Drebach



Kontakt:

Telefon: 037341/48068
Fax: 037341/48069
Internet: www.buergerhaus-drebach.de
E-Mail: buergerhaus@awo-annaberg.de



Montag - Freitag von 09:00-14:00 Uhr (sonst AB)

Sportkurse:

Jeden Montag „Fit in den Alltag“ von 20:00 - 21:00 Uhr

Handarbeitsgruppe:

Jeden Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr

Jeden Mittwoch ab 13:30 Uhr **Hardanger** und
ab 14:30 Uhr **Klöppelgruppe** (14-tägig)

2025

Sing-Kranz!

im Bürgerhaus Drebach

Wir laden Sie herzlich zu unserem **Sing-Kranz im Bürgerhaus Drebach ein: 26.03.2025 von 14:30 bis 16:30 Uhr.** Gemeinsam mit Henrik Kreft wollen wir deutsche Volks- und Heimatlieder singen. **Wir bitten um vorherige Anmeldung bis jeweils Dienstag, um für Ihr leibliches Wohl planen zu können.**

Die Teilnahme ist kostenlos.

Lauftreff

Jeden Mittwoch um 10:00 Uhr am Eingang
Bürgerhaus, Am Zechengrund 4, 09430 Drebach.
Wir bitten um Anmeldung
Das Angebot ist kostenlos.

Charmante 68 m² Wohnung mit Balkon
bei uns im Bürgerhaus zu vermieten.
Bei Interesse melden Sie sich bitte im
Bürgerhaus Drebach, Am Zechengrund 4,
Telefon: 037341 / 48068 (mit AB) oder
E-Mail: buergerhaus@awo-annaberg.de

Veranstaltungshinweise, Sport & Vereinsnachrichten

Burg Scharfenstein, Schloßberg 1 in 09430 Drebach OT Scharfenstein
Tel. 037291 3800, service@asl-schloesser.de, www.burg-scharfenstein.de

Familien Burg Scharfenstein

■ Aufruf zum Mitmachen – Wir suchen eure schönsten Erinnerungen mit der Familienburg Scharfenstein

Liebe Einwohner der Gemeinde, seit 30 Jahren ist die Familienburg Scharfenstein als touristisches Ausflugsziel ein Highlight im Erzgebirge. Am Pfingstwochenende, dem 7. und 8. Juni 2025, wollen wir das gemeinsam mit euch feiern. Zu diesem Anlass suchen wir eure schönsten Erinnerungen mit der Familienburg Scharfenstein. Zum Jubiläumsfest werden diese dann in Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Burg Scharfenstein in besonderer Weise präsentiert.

Wir sind uns sicher, viele von euch haben der mittelalterlichen Buranlage in den letzten drei Jahrzehnten mehr als einen Besuch abgestattet. Es gibt Fotos, Geschichten oder Mitbringsel. Vielleicht hängt bei euch auch schon immer ein Bild der Familienburg Scharfenstein an der Wand? Oder ihr habt eine ganz persönliche Verbindung zur Burg? Erzählt uns eure Geschichte oder was euch mit der Burg verbindet und sendet eure Erinnerungen **bis zum 13. April 2025 an:**

E-Mail: maria.schade@asl-schloesser.de
Post: Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde
Schlossbetriebe gGmbH
z.H. Maria Schade / Burg Scharfenstein
Schloss 1
09573 Augustusburg

Telefon für Rückfragen: 037291 380289

Termine im März

Jeden Sonntag | 11 – 16 Uhr
Edelsteinschürfen für Kids | Im Eintritt für das Burgmuseum inklusive

Sonderausstellung:

Römer & Germanen – Mitmach-Ausstellung für die ganze Familie
Eintritt inkl. Burgmuseum: 10 € Erw. / 8 € erm. / 25 € Fam., mit Onlinetickets sparen

Öffnungszeiten Museen

Dienstag bis Sonntag, Öffnung 10 Uhr, letzter Einlass 16 Uhr. In den sächsischen Ferien und an Feiertagen auch montags geöffnet. Hinweis: Die Museen schließen 1 Stunde nach dem letzten Einlass.

■ Energieberatung in Ehrenfriedersdorf

Die Verbraucherzentrale Sachsen berät kostenfrei und anbieterneutral jeden dritten Donnerstag im Monat von 14 bis 18 Uhr in den Räumen der Bergstadt.Werkstatt (Chemnitzer Straße 10).

Voraussetzung ist die vorherige Terminvereinbarung unter 0800-809 802 400.

Mehr Informationen:

www.gemeinde-drebach.de

Veranstaltungshinweise, Sport & Vereinsnachrichten

Seniorenclub Venusberg e. V.
Einladung zur Mitgliederversammlung
am 10. April 2025 im Saal des Gasthofes Venusberg



Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenclubs!

Herzlich laden wir euch zur diesjährigen Mitgliederversammlung am **Donnerstag, dem 10. April 2025, um 14.30 Uhr**, in den Gasthof Venusberg ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder und Gäste durch die Vorsitzende
- Kaffeetrinken
- Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Seniorenclubs im Jahr 2024
- Diskussion – Anfragen – Ergänzungen – Grußworte
- Kassenbericht der Schatzmeisterin
- Kassenprüfungsbericht der Revisionskommission
- Entlastung Schatzmeisterin
- terminliche Planungen für das Jahr 2025
- Darbietungen in Musik und Wort
- Gemeinsames Abendessen

Fahrdienstwünsche bitte bei der Vorsitzenden melden.

Der Vorstand

Herzen werden nicht dement, Gefühle bleiben.

Unter diesem Motto würde ich Sie gern in eine Gesprächsrunde einladen.

Ort: AWO Seniorenzentrum Lengefeld
 August-Bebel-Weg 22

Datum: 19.03.2025

Zeit: 16.00 Uhr

Mein Anliegen ist es, nach Wegen zu suchen, wie die Würde der Menschen erhalten werden kann.

Gleichzeitig möchte ich mit Ihnen herausfinden, wodurch Sie Ihre Energiespeicher immer wieder auffüllen.

*Ich freue mich auf Ihr Interesse.
 Brunhilde Illgen*

KC „Gut Holz“ Drebach e. V.

Ergebnisse Januar/Februar

Bezirksliga Senioren

- 18.01. Heimspiel gegen Hohenstein-Ernstthal:
Unsere Senioren siegten mit 5 : 3
- 01.02. Auswärtsspiel gegen Werdau:
Unsere Senioren unterlagen mit 0 : 8
- 08.02. Auswärtsspiele gegen Chemnitz-Siegmars:
Unsere Senioren unterlagen mit 3 : 5

1. Bezirksklasse Männer

- 19.01. Auswärtsspiel gegen Thurm:
Unsere Männermannschaft unterlag mit 1 : 7
- 26.01. Heimspiel gegen Leubsdorf:
Unsere Männermannschaft unterlag mit 1,5 : 6,5
- 02.02. Heimspiel gegen Reinsdorf/Zwickau
Unsere Männermannschaft unterlag mit 3 : 5
- 09.02. Heimspiel gegen Stollberg III:
Unsere Männermannschaft unterlag mit 2,5 : 5,5

Ergebnisse der Vorläufe der Einzelkreismeisterschaft

Unsere Vertreter in der AK Ü60 spielten den Vorlauf zur Einzelkreismeisterschaft auf der Kegelsportanlage am 26.01. in Bärenstein und erzielten hervorragende Ergebnisse.

Steffen Solitair (540 Kegel) und Steffen Haunschild (539 Kegel) setzten sich gegen 21 Kegler durch und belegten die Plätze 1 und 2.

Wir wünschen ihnen für den Endlauf in Leukersdorf am 16.02. bestmögliche Ergebnisse.

Über den Ausgang der Erzgebirgsmeisterschaft der AK Ü60 berichten wir in der Aprilausgabe.

Unsere weiteren Starter Peter Welzel (Ü60) sowie Peter Reimann und Volker Trinks (beide Ü70) schieden im Vorlauf leider aus.

Vorschau auf März 2025

Bezirksliga Senioren

- 01.03. 09:00 Uhr Heimspiele gegen Bernsbach
- 15.03. 09:00 Uhr Saisonabschluss in Zschorlau

1. Bezirksklasse Männer

- 02.03. 11:00 Uhr Saisonabschluss in Zschorlau

Wir wünschen allen und Keglern stabile Gesundheit und eine ruhige Hand.
 i. A. des Vorstandes des KCD, V. Trinks, VV

Fußballverein
„Krokusblüte“
Drebach/
Falkenbach e. V.

Die Fußballer der C-Jugend des FVK Krokusblüte Drebach in Spielgemeinschaft mit dem FSV 95 Scharfenstein/Großolbersdorf hatten sich souverän in die Endrunde des Erzgebirgs-Hallen-cups gekämpft und haben sich dort in Annaberg am Sonntag, dem 02.02.2025, erfolgreich den 1. Platz erspielt und sind somit Hallenkreismeister 2024/2025.



Veranstaltungshinweise, Sport & Vereinsnachrichten

■ Radsportverein RSV 54 Venusberg

Saisonvorbereitung und Crossabschluss

Ein Teil der Venusberger Spitzenfahrer bereitet sich in wärmeren Gefilden auf den bevorstehenden Saisonauftakt auf Straße, Bahn und im Triathlon vor. So absolvieren Moritz Kretschy, Felix Groß, Pepe Albrecht, Juli Bröcker und Justus Töpfer zahlreiche Trainingskilometer auf Mallorca, um ihr Leistungspotential in Richtung Kraft und Ausdauer weiter zu verbessern. Toni Albrecht nutzt eine Trainingswoche in Österreich, um sich in einem intensiven Skilager die notwendige Härte und Ausdauer anzueignen.

Marie Weidauer mit überragendem Auftritt beim Crossabschluss in Leipzig



Die Venusberger Cross-Spezialistin Marie Weidauer schob zum Abschluss der diesjährigen Cross-Saison ihre Rennmaschine noch einmal in Leipzig an die Startlinie.

Unter dem Motto „Demokratie in Bewegung“ ging es in der Leipziger Südvorstadt auf einem verhältnismäßig kurzen Rundkurs am Heinrich-Schütz-Platz noch einmal um einen würdigen Saisonabschluss sowie ein gutes Tagesergebnis.

Im Jedermannrennen der Frauen vertrat Marie Weidauer die Venusberger RSV-Farben. Im, über 30 min. angesetzten Rennen, übernahm die Venusbergerin vom Start weg das Kommando und setzte sich an die Spitze des Feldes. Auf dem anspruchsvollen und kurvenreichen Kurs nutzte die technisch gut ausgebildete RSV-Fahrerin ihre Vorteile gegenüber der Konkurrenz und baute ihren Vorsprung stetig weiter aus. Dabei hatte sie auch die Eliteklasse der Frauen fest im Griff. Am Ende überquerte Marie Weidauer als Solistin die Ziellinie und sicherte sich den Tagessieg.

Im Rennen der Junioren und Masters 2 über 40 min stand mit Alwin Beyer (Junioren) und Thomas Mende (Masters 2) weitere, vom RSV 54 betreute Sportler, auf dem obersten Treppchen!

Termine März 2025:

Saisonvorbereitung Trainingslager Trainingsrennen	Mallorca
23.02.–03.03.2025 „Tour du Rwanda“ (mit M. Kretschy)	Südafrika
29./30.03.2025 „Rund um das Driving Center“	Groß Dölln
30.03.2025 Kriterium „Alte Messe“	Leipzig

K. Fischer
Vorsitzender/Trainer



Der Venusberger Carnevals Verein

lädt ein
zum
**Rosenmontagsumzug
in Venusberg**

Am 03.03.2025
Start um 17:00 Uhr
ab ehem. Franz Karl GmbH
Anschließend Speis und
Trank im Gasthof
Venusberg.

Hebau!!!

Der Große Regionalpreis des Erzgebirgskreises geht in die siebente Runde!

Er zeichnet Einzelpersonen, Vereine, Gruppierungen, Institutionen oder Projekte aus, die im Erzgebirgskreis ihr Engagement erbringen.

ERZGE BÜRGER

2025

VORSCHLÄGE KÖNNEN BIS 31. März 2025 FINGEREICHT WERDEN.

Senden Sie Ihre Vorschläge schriftlich an:
Landratsamt Erzgebirgskreis
Fachstelle Ehrenamt
Stichwort: ERZgeBÜRGER
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
E-Mail: Erzgebuerger@kreis-erz.de
Telefon für Rückfragen: 03733 831-1021

Oder nutzen Sie unser **Online-Formular** →

Weitere Informationen unter:
WWW.EHRENAMT.ERZGEBIRGSKREIS.DE

Engagement für Kultur, Sport und Tourismus

Engagement für das Gemeinwohl

Engagement für eine lebenswerte Heimat

Diese Maßnahme wird mit Mitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Ehren am ERZ

Erzgebirgs-sparkasse

eins energie in sachsen

Veranstaltungshinweise, Sport & Vereinsnachrichten



Sie haben eine Projektidee? ...Aber es fehlt an notwendiger finanzieller Unterstützung? Aufgepasst: Europa fördert ländliche Regionen!

Fördermittel-Aufrufe im Programm LEADER

In der Zwönitztal-Greifensteinregion profitierte schon eine Vielzahl an wundervollen kleinen & großen Projekten von den Fördermöglichkeiten. Und auch aktuell unterstützen wir Sie gern bei der Umsetzung Ihrer Projektideen! Dazu gehört das kostenfreie Beratungsangebot genauso wie die Kontaktvermittlung an geeignete Projektpartner oder -unterstützer und die Prozessbegleitung.

Unsere aktuellen Aufschwungpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Soziales Miteinander & bürgerschaftliches Engagement
- Tourismus & Naherholung
- Gesundheitliche Versorgung
- Erhalt kulturelles Erbe
- Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs
- Alltagsmobilität
- regionale Wertschöpfung & Gastronomie
- Bildungsangebote
- Wohnangebote
- Natur und Umwelt



www.zwoenitztal-greifensteine.de

Sie haben schon eine konkrete Idee für ein Projekt? Dann rufen oder mailen Sie uns gern an.

info@zwoenitztal-greifensteine.de

037346 687-10 /-11 /-17

Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V.



„Viele kleine Leute, die an vielen kleinen Orten viele kleine Dinge tun, können das Gesicht der Welt verändern.“ *Afrikanisches Sprichwort*

In diesem Sinne rufen die Blühbot-schafter im LEADER-Gebiet Zwönitztal-Greifensteine und darüber hinaus zur

■ WOCHE DER ARTENVIELFALT VOM 19. BIS 25. MAI 2025

auf.

Wir haben den Traum, dass sich in den einzelnen Kommunen die Bauhöfe, Vereine, Schulen, Kitas und interessierte Mitmenschen an dieser Aktion rege beteiligen.

Sei es, dass sie die Natur vor der Haustür erleben, selber aktiv werden, sich mit Gleichgesinnten austauschen und, und, und.

Auf unserer Homepage gibt es Anregungen und Impulse, was alles möglich sein kann. Wichtig ist es, endlich ins Tun zu kommen. Geredet wurde bisher genug.

Als Abschluss dieser Woche wird es am 25. Mai 2025 von 10.00 bis 16.00 Uhr einen „Markt der Möglichkeiten“ in der Gartenanlage in Ehrenfriedersdorf, Triftweg geben. Dort gibt es die Möglichkeit beim „1. Lebensinsel-Stammtisch“ mehr über das Thema Insektenschutz vor der eigenen Haustür zu erfahren, die Blühbotschafter kennen zu lernen, sich auszutauschen und zu vernetzen, sowie selber aktiv zu werden.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und auch auf viele weitere Anregungen und Impulse ihrerseits.

Als Koordinatorin steht Yvonne Scholz vom LPV „Zschopau-/Flöhatal e.V.“ zur Verfügung, die seit Ende 2019 die Information -und Öffentlichkeits-kampagne „Lebensinsel“ begleitet. Dieses Projekt hat das Ziel, die Lebensbedingungen unserer einheimischen Insekten nachhaltig zu verbessern.

Nähere Informationen gibt es auf unserer Homepage:

www.lpv-pobershau.de
 oder bei Yvonne Scholz
 Telefon: 03735 7696338
 E-Mail: scholz@lpv-pobershau.de

Rückblick auf herausragende sportliche Erfolge 2024 der Sportler und Vereine unserer Gemeinde



Herzlichen Glückwunsch!

Radsport – RSV 54 Venusberg



Colin Rudolph wurde Europameister und Deutscher Meister im Bahn-Sprint. Des Weiteren holte er den Sieg beim „Grand Prix Brno“ in Keirin und gewann den „Großen Preis von Deutschland“ im Sprint.



Julia Bröcker wurde Vize Weltmeisterin im Triathlon mit der Staffel U23. Sie gewann außerdem Bronze bei der EM im Triathlon und holte den Gesamtsieg um den Europapokal im Triathlon.



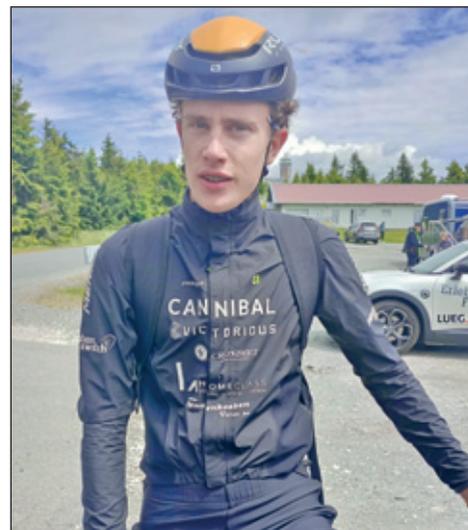
Felix Groß nahm 2024 an den Olympischen Spielen in Paris teil. Er wurde 2-facher Deutscher Meister im Bahnrennen und holte auch bei den Deutschen Meisterschaften Silber und Bronze.



Moritz Kretschy wurde Deutscher Meister im Bergfahren der U23. Bei der Sauerlandrundfahrt belegte er den 3. Platz.



Pepe Albrecht wurde Deutscher Straßenmeister der U19. Bei der Deutschen Meisterschaft holte er Bronze im Cyclo-Cross.



Zeno Winter gewann Silber bei der Deutschen Meisterschaft im Bergfahren.

RSV 54 feierte im Jahr 2024 „70 Jahre Radsport in Venusberg“



Turnen – Drebacher Turnverein

Emilia Scherret zog 2023 mit ihrer Familie ins Erzgebirge und trat sogleich in den Drebacher Turnverein ein – eine echte Bereicherung, denn Emilia turnt schon seit ihrem sechsten Lebensjahr und trainierte vor ihrem Umzug bereits mehrmals in der Woche. Das macht sich bezahlt und so kann sie auch in unserem Kreis bzw. Bezirk das Podium oft erreichen. Zusätzlich zum wöchentlichen Training des Drebacher Turnvereins trainiert sie ein- bis zweimal die Woche beim CPSV (Chemnitzer Polizeisportverein).



v.l.: Elaine Vogt, Melina Brunner, Emilia Scherret



Elaine Vogt

Elaine Vogt turnt seit 2014 im Drebacher Turnverein und nahm schon an zahlreichen Wettkämpfen teil. Dabei konnte sie viele Medaillen und Urkunden erturnen. Melina Brunner ist seit 2019 Mitglied des Vereins und ebenfalls sehr aktiv und erfolgreich. Beide tanzen außerdem bei den „HeegiLegs“, einer Tanzgruppe, die dem Drebacher Turnverein angegliedert ist und sind auch dabei sehr aktiv, gestalten Veranstaltungen und bestreiten Tanz-Wettbewerbe.

Motorsport – MC Mittleres Erzgebirge Venusberg/Gelenau e. V.

Ole Fleischer aus Gelenau sicherte sich bei der Vintage Enduro Europameisterschaft den 4. Platz in der Klasse bis 125 ccm. Außerdem startete er bei der Vintage Trophy im italienischen Camerino und belegte in der Kategorie Silber Vase mit seinen Teamkollegen, Jürgen Althaus und Peter Zink, als bestes nicht italienisches Team den 7. Gesamtrang.



Ole Fleischer

Eric Cyffka aus Drebach holte Silber bei der Vintage Enduro Europameisterschaft in der Klasse über 250 ccm.



Eric Cyffka

Weitere Platzierungen bei der deutschen Meisterschaft gelangen Kurt Reichel und Karl Weigelt, jeweils mit Platz 5 in ihren Klassen. Beim sächsischen Offroadcup belegte Sven Wieland den 4. Platz und in der Teamwertung holten Jörg Haustein und Florian Görner den 3. Platz.

Im ADAC Enduro Jugend Cup (Sachsenmeisterschaft) erzielten auch die Jüngsten einige gute Platzierungen. So errangen Ian Trexler Platz 11., Denny Fischer Platz 12 und Fio Scheidhauer Platz 15 in der Klasse Schüler bis 65ccm 2 Takt. In der Klasse Jugend 85ccm holte Neele Trexler Platz 5 und Oskar Scheidhauer Platz 8. Hier ist allerdings anzumerken, dass alle Teilnehmer nicht an der kompletten Serie teilnahmen und somit noch bessere Platzierungen möglich gewesen wären.

Am 07.09.2024 veranstaltete der MC MEK in Venusberg eine Vereinsmeisterschaft mit anschließendem Vereinsfest. Bei dem Parallel-Team-Motocross gewannen Denny Fischer, Matti Müller, Ronny Richter und Ralf Scheidhauer.



Pascal Sadecki

Pascal Sadecki aus Zschopau belegte bei der deutschen Meisterschaft in der Klasse Junioren 1 den 3. Gesamtrang.

Ringen



Naemi Leistner führt einen „Achselwurf“ aus. Foto: Silke Schneider

Naemi Leistner, die für den RV Thalheim startet, am Bundesstützpunkt in Leipzig trainiert und mittlerweile Sportwissenschaften studiert, erkämpfte nun auf nationaler Ebene nicht nur in ihrer Altersklasse (U20) sondern auch bei den Frauen den Deutschen Meistertitel. Aber auch international verzeichnete sie achtbare Erfolge: Lady Open in Klippan/SWE (3.), Champions Tournament in Antalya/TUR (8.), U23 Europameisterschaft in Baku/AZE (8.), Int. Brandenburg Cup in Frankfurt/GER (1.), Int. Ladys Cup in Chemnitz/GER (1.), Heros Lady Open in Czarny Bor/POL (2.)



Aliya Leistner setzt eine „Zange“ ein. Foto: Silke Schneider

Aliya Leistner (RV Thalheim) konnte im Jahr 2024 trotz des Überganges in eine neue Alters- und Gewichtsklasse wieder etliche Erfolge erzielen. Besonders hervorzuheben ist für die 15-jährige Schülerin am Landesgymnasium für Sport in Leipzig dabei der Deutsche Meistertitel in der AK U17. Weitere Siege und Platzierungen bei Turnieren mit internationalem Starterfeld sind ebenso hoch einzuschätzen: Lady Open in Klippan/SWE (6.), Champions Tournament in Antalya/TUR (5.), Easter Wrestling Tournament in Utrecht/NDL (1.), Int. Pokalturnier in Werdau/GER (1.), Ladys Cup in Chemnitz/GER (1.) – hier wurde sie sogar als beste Kämpferin des Turniers ausgezeichnet.

Schwimmen

Helene Decker aus Drebach schwimmt für den SV 1990 Zschopau und erreichte 2024 viele neue Bestzeiten sowie einige Podestplätze. Beim Finale der Erzgebirgsspiele in Aue belegte sie den 1. Platz im 50 m Rückenschwimmen. Des Weiteren gewann sie bei der 27. Auflage des Schneekristallpokals in Annaberg-Buchholz, mit einer Zeit von 3:27,79 min, Silber in 200 m Lagen. Zum Herbstschwimmfest in Zwickau holte sie eine Bronzemedaille über 100 m Freistil in 1:26,33 min.

